**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 5: Inhalt des Urheberrechts – Verwertungsrechte**

**I. Vertiefungshinweise:**

Berberich, Die urheberrechtliche Zulässigkeit von Thumbnails bei der Suche nach Bildern im Internet, MMR 2005, 145; Berger, Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie, GRUR 2002, 198; Blenk, „Streaming“ eine Urheberrechtsverletzung?, AfP 2014, 220; Dornis, Zur Verletzung von Urheberrechten durch den Betrieb eines Music-on-Demand-Dienstes im Internet, CR 2008, 321; Ensthaler, Streaming und Urheberrechtsverletzung, NJW 2014, 1553; Galetzka/Stamer, Streaming – aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis, MMR 2014, 292; Grünberger, Bedarf es einer Harmonisierung der Verwertungsrechte und Schranken?, ZUM 2015, 273; Haberstumpf, Das System der Verwertungsrechte im harmonisierten Urheberrecht, GRUR Int 2013, 627; Leistner, In jedem Ende liegt ein neuer Anfang« – das BGH-Urteil »Vorschaubilder III«, seine Bedeutung für die Bildersuche und für die weitere Entwicklung des Haftungssystems im Urheberrecht, ZUM 2018, 286; Marly, Bildschirmkopien, Cache-Copy und Streaming als urheberrechtliche Herausforderung, EuZW 2014, 616; Nolte, Paperboy oder die Kunst den Informationsfluss zu regulieren, ZUM 2003, 540; Ott, Haftung für Embedded Videos auf YouTube und anderen Videoplattformen im Internet, ZUM 2008, 556; Poll, Neue internetbasierte Nutzungsformen – Das Recht der Zugänglichmachung auf Abruf (§ 19a UrhG) und seine Abgrenzung zum Senderecht (§§ 20, 20b UrhG), GRUR 2007, 476; Redlich, RedTube-Abmahnungen: Urheberrechtsverstoß durch Streaming?, K&R 2014, 73; Solmecke, Der RedTube-Fall, CR 2014, 137; Wimmers/Schulz, Wer nutzt? – Zur Abgrenzung zwischen Werknutzer und technischem Vermittler im Urheberrecht, CR 2008, 170.

**II. Hinweise:**

1. Verwertungsrechte umschreiben die Befugnisse des Urhebers an seinem Werk. Sie schützen den Urheber in der Nutzung seines Werks und dienen der Sicherung einer angemessenen Vergütung (vgl. § 11 UrhG). Die Verwertungsrechte stellen absolute und ausschließliche Rechte des Urhebers dar. Folglich steht ihm das alleinige Recht zu, sein Werk in dem durch die Verwertungsrechte bestimmten Umfang zu nutzen (positives Benutzungsrecht) und andere von der Nutzung auszuschließen (negatives Verbietungsrecht). Seine Zustimmung ist Voraussetzung einer rechtmäßigen Verwertung des geschützten Werkes.
2. Die Generalklausel des § 15 UrhG führt die einzelnen Verwertungsrechte exemplarisch auf. In den §§ 16 ff. UrhG folgen die Begriffsbestimmungen.
3. Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) ist neben der Verbreitung die häufigste Art der Verwertung eines Werkes in körperlicher Form. Es handelt sich um ein selbstständiges Verwertungsrecht, das für sämtliche Werkarten gilt.

Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen. Darunter fällt bereits die erstmalige Festlegung (Erstfixierung) eines bisher nicht körperlich festgelegten Werkes. Es kommt dabei weder auf die Anzahl der Vervielfältigungen noch auf deren Zweck an.

Auch bei der Festlegung eines Werkes in veränderter Form handelt es sich um eine Vervielfältigung, soweit die schöpfungsbegründenden Elemente übernommen werden. Dies gilt bereits für die vorbereitende Anfertigung der unmittelbar der Vervielfältigung dienenden Vorrichtungen, etwa von Masterbändern, Druckstöcken, Matrizen, Negativen etc. Der BGH hat in seiner Entscheidung „Beuys-Aktion“ den Vervielfältigungsbegriff deutlich erweitert. Bearbeitungen und andere Umgestaltungen i.S.d. § 23 S. 1 UrhG seien, soweit sie körperlich festgelegt sind, gleichzeitig Vervielfältigungen gem. § 16 UrhG. Sobald sie einen ausreichenden eigenschöpferischen Gehalt haben, ist ihre körperliche Festlegung gem. § 23 S. 1 UrhG zulässig. Ausnahmen davon ergeben sich aus § 23 S. 2 UrhG. § 23 UrhG ist lex specialis gegenüber den §§ 15, 16 UrhG. Der weite Vervielfältigungsbegriff des BGH wird von Teilen der Literatur kritisiert.

Ebenfalls zulässig ist gem. § 53 UrhG die Privatkopie. Folglich steht es dem Werknutzer frei, im privaten Rahmen Vervielfältigungen von oder Bearbeitungen an einem urheberrechtlich geschützten Werk vorzunehmen. Erst eine Veröffentlichung oder eine sonstige Verwertung bedürfen der Erlaubnis des Urhebers.

Hinsichtlich der Digitaltechnologie regelt der im Rahmen der Urheberrechtsnovelle geänderte § 16 Abs. 1 UrhG nunmehr explizit, dass auch eine vorübergehende Vervielfältigung wie etwa beim Browsing oder Caching dem Vervielfältigungsbegriff unterfällt. Ausnahmen sind in dem neu eingeführten § 44a UrhG geregelt, der technisch notwendige und begleitende Vervielfältigungen gestattet. Darunter fallen etwa die ständigen Speichervorgänge auf den Servern der Zugangsvermittler. Die meisten Verwertungsvorgänge bei der Werkdigitalisierung – ausgenommen die Dateianzeige auf dem Bildschirm – werden damit vom Vervielfältigungsbegriff erfasst.

Keine Vervielfältigung stellt das Setzen eines Hyperlinks dar. Dadurch wird dem Nutzer lediglich die Eingabe der URL in das Adressfeld des Webbrowsers und das Betätigen der Eingabetaste erspart.

Um dem Urheber einen umfassenden Schutz gegen eine unautorisierte Vervielfältigung zu gewährleisten, enthält § 96 UrhG ein absolutes Verwertungsverbot für rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke (Abs. 1) und rechtswidrig veranstaltete Funksendungen (Abs. 2). § 96 UrhG schließt solche Fälle mit ein, in denen ein Werknutzer an der rechtswidrigen Vervielfältigung bzw. der rechtswidrigen Funksendung nicht beteiligt war und § 15 ff. UrhG daher keine Handhabe bieten. Dieses Verwertungsverbot zählt zu den nach § 97 UrhG geschützten absoluten Rechten.

1. Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) soll dem Urheber ein Entgelt für die Nutzungen sichern, die in der Weitergabe der Originale oder Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit liegen. Dem Verbreitungsrecht unterfallen allein körperliche Gegenstände.

Öffentlichkeit entspricht der Legaldefinition aus § 15 Abs. 3 UrhG. Danach fällt unter Öffentlichkeit jede Mehrheit von Personen. Diese dürfen nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden sein. Das Verbreitungsrecht ist geprägt durch Art. 4 der Informations-RL und die Rechtsprechung des EuGH, da ein Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers und der Waren- und Dienstleistungsfreiheit gefunden werden muss.

Als Verbreitungshandlungen nennt das UrhG das Inverkehrbringen der Werkstücke und das Anbieten an die Öffentlichkeit. Unter Anbieten an die Öffentlichkeit fallen alle Handlungen, die als Angebot i.S.d. §§ 145 ff. BGB verstanden werden können, also bereits Vorbereitungshandlungen, wie Werbemaßnahmen. Ein anschließender Absatzerfolg ist jedoch nicht notwendig. Eine Übertragung des Eigentums fällt damit erst recht unter das Verbreitungsrecht. Der h.M. folgend müssen die angebotenen Werkstücke nicht bereits vorhanden sein. Es genügt vielmehr, dass sie auf Bestellung lieferbar sind.

Auch für die Variante des Inverkehrbringens verlangt der EuGH keine Übertragung des Eigentums. Maßgeblich sei die Zuführung des Werkstückes zum öffentlichen Markt. Vorbereitungshandlungen reichen daher nicht aus. Eine Schenkung oder Weiterreichung eines Werkstücks im Bekanntenkreis stellt ebenso kein Inverkehrbringen dar. Werden Werkstücke mit Zustimmung des Berechtigten veräußert, ist das Verbreitungsrecht auf dem Gebiet der EU und des EWR erschöpft. Das Werkstück wird damit frei verkehrsfähig. Etwas anderes gilt gem. § 17 Abs. 2 UrhG für die Vermietung. Das Verbotsrecht des Urhebers zur Vermietung bleibt folglich auch nach der Veräußerung des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks erhalten. Aufgrund der weiten Definition des Begriffs des Vermietens in § 17 Abs. 3 UrhG, fällt außer dem Abschluss eines Mietvertrages bspw. auch ein Verkauf mit Rückkaufgarantie darunter.

1. Das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), ebenfalls ein selbstständiges Verwertungsrecht, eröffnet dem Urheber die Entscheidung, ob und in welcher Form er die Erstveröffentlichung eines bis dahin unveröffentlichten Werkes vornimmt. Es handelt sich um eine besondere Form des Veröffentlichungsrechts gem. § 12 UrhG, das nach der Erstveröffentlichung verbraucht ist.

Ausstellungen sind etwa solche im Bereich der bildenden Künste. Die Werke können dabei betrachtet und in ihrer körperlichen Form unmittelbar wahrgenommen werden. Eine Abspielung mittels technischer Einrichtungen oder eine Aufführung erfolgt nicht.

Der Wortlaut des § 18 UrhG beschränkt das Ausstellungsrecht auf Werke der bildenden Künste, also Gemälde, Skulpturen, Grafiken etc. sowie auf Lichtbildwerke und Lichtbilder, also Fotos jeder Art. Die h.M. lehnt eine sinngemäße Anwendung auf andere Werkarten ab.

Entgegen dem Grundsatz des § 44 Abs. 1 UrhG wird das Ausstellungsrecht gem. § 44 Abs. 2 UrhG bei einer Übereignung des Originals im Zweifel mitübertragen.

1. Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG) gewährt dem Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG wiederzugeben.

Vortrag ist die persönliche Darbietung eines Sprachwerkes (§ 19 Abs. 1 UrhG), Aufführung die persönliche Darbietung eines Musik- oder Bühnenwerkes (§ 19 Abs. 2 UrhG). Sowohl für das Vortrags- als auch für das Aufführungsrecht gewährt § 19 Abs. 3 UrhG dem Urheber die Möglichkeit, die öffentliche Wahrnehmbarmachung durch technische Hilfsmittel zu unterstützen.

Das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG umfasst das Recht, Werke der bildenden Kunst, Lichtbild- und Filmwerke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Technische Vorführungsmittel sind dabei etwa Bildschirme, Lautsprecher, Dia- und Overheadprojektoren, PCs oder Datenprojektoren.

1. Mit dem im Rahmen der Urheberrechtsnovelle 2003 eingeführten Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG, hat der Gesetzgeber auf die Schwierigkeit reagiert, die Werkverwertung in digitalen Datennetzen einem der in § 15 UrhG aufgeführten Rechte zuzuordnen.

Über das Vervielfältigungsrecht werden zwar Speichervorgänge erfasst, nicht aber die Bildschirmanzeige. Auch das Sende- und das Verbreitungsrecht greifen nicht. Der Wiedergabeakt richtet sich weder auf einen gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit noch handelt es sich um eine Verbreitung körperlicher Vervielfältigungsstücke.

In der Rechtspraxis zuvor bereits anerkannt, besteht nunmehr die maßgebliche Verwertungshandlung auch laut Gesetz bereits in der Zugänglichmachung des Werks für den interaktiven Abruf. Ein konkret erfolgter Abruf wird nicht vorausgesetzt. Entscheidend ist, dass das Werk von Orten und zu Zeiten der Wahl des Nutzers abgerufen werden kann. Dieser muss Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG sein. Erfasst werden folglich etwa das Bereithalten eines Werks zum Download im Internet oder das Anbieten in On-Demand-Diensten, nicht jedoch wenn diese nur gegen ein Entgelt angeboten werden. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung unterliegt keiner Erschöpfung.

In seiner neuen Entscheidung „Vorschaubilder III“ stellt der BGH nun nochmal klar, dass das Setzen eines Links auf einer öffentlichen Internetseite eine öffentliche Wiedergabe i.S.v. § 19a UrhG darstellt, wenn der Verlinkende die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung des Inhalts auf der Internetseite kannte oder hätte kennen müssen.

1. Das Senderecht gem. § 20 UrhG regelt die Zugänglichmachung eines Werks durch Funk. Anders als beim Recht der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.d. § 19a UrhG bestimmt der Sendende einseitig Zeitpunkt, Reihenfolge und Umfang der die Öffentlichkeit erreichenden Sendung. Verwertungsvorgang ist die Funkausstrahlung des Sendeprogramms durch das Sendeunternehmen, also der Vorgang des Sendens.

Sonderregelungen für grenzüberschreitende Sendungen finden sich in § 20a UrhG (europäische Satellitensendungen) und in § 20b UrhG (Kabelweitersendung).

1. Sowohl das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger gem. § 21 UrhG als auch das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG setzen eine zulässige Erstverwertung etwa im Rahmen eines Vortrags oder einer Aufführung voraus. Es handelt sich um sogenannte Zweitwiedergaberechte. Gewährleistet wird durch sie, dass der Urheber an der Anschlussverwertung finanziell partizipiert. Genauso wie die übrigen Verwertungsrechte sind auch die Zweitwiedergaberechte individualvertraglich nicht disponibel. Durch Wahrnehmungsverträge von den Urhebern ermächtigt, setzen Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition oder GVL die aus den Zeitwiedergaberechten entstehenden Forderungen durch.

**III. Fälle:**

1. K, ein ostdeutscher Künstler, hat in der Zeit von 1985 bis 1988 großflächig Teile der Berliner Mauer im Bereich einer bekannten Straße in Berlin bemalt und zwischenzeitlich immer wieder ausgebessert. Als Ende 1989 die innerstädtische Grenze in Berlin wegfiel, wurde auch die Berliner Mauer abgebaut. Im Rahmen dieser Handlungen wurden auch die von K bemalten Betonflächen in Betonsegmente getrennt und anschließend entfernt. Kunsthändler H nimmt diese Mauerteile an sich und verkauft sie zu horrenden Preisen an Kunstinteressierte. Als K hiervon erfährt, gibt er sich als Maler zu erkennen. K sieht hierin einen Eingriff in seine Urheberrechte. Er beansprucht, ihn an dem von H erzielten Gewinn zu beteiligen. H entgegnet, K habe die Graffiti-Zeichnungen an die Öffentlichkeit verschenkt und niemals mit einer Entlohnung rechnen können. Daher sei es auch nicht richtig, nunmehr dafür Geld zu verlangen. Kann K von H eine Beteiligung am Gewinn geltend machen? (vgl. BGHZ 129, S. 66 ff. – Mauerbilder)

Anm.: Die Anwendung des deutschen Urhebergesetzes wird unterstellt.

1. P hat den Suchdienst „Paperboy“ entwickelt, ein System, das automatisiert und systematisch die Online-Ausgaben von Nachrichtenanbietern und Tageszeitungen durchsucht. Auf konkrete Anfragen hin liefert „Paperboy“ seinen Nutzern eine Auflistung der Fundstellen von Artikeln aus den jeweiligen namentlich genannten Zeitungen, die den durch den Nutzer vorgegebenen Suchkriterien entsprechen. Das Suchergebnis wird durch einen Hyperlink (Deep-Link) auf die einzelnen Artikel angezeigt. Zugleich werden aus der betreffenden Veröffentlichung Stichworte und – zumindest teilweise – Satzteile oder Sätze angegeben, um den Inhalt der Artikel näher zu beschreiben. Weiterhin kann der Nutzer bei „Paperboy“ eine „persönliche Tageszeitung“ bestellen. Dabei werden entsprechend der vom Nutzer gewählten Suchbegriffe wiederum Fundstellen von Artikeln in Form von Deep-Links zusammengestellt und dem Nutzer per E-Mail übermittelt. H, ein großer deutscher Zeitungsverlag, sieht in diesem Vorgehen, welches sich auch auf seine Zeitungen erstreckt, eine Verletzung seiner Urheberrechte und verlangt Unterlassung. Zudem sei das Verhalten von P als wettbewerbswidrig anzusehen. Ist diese Auffassung richtig? (vgl. BGH, NJW 2003, S. 3406 ff. – Paperboy)

Anm.: Ein etwaiges Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist nicht zu prüfen.

1. Der Softwarehersteller M verpflichtet seine Händler, die Nutzung ihrer Computerprogramme in Standardverträgen mit den Kunden auf einen PC zu beschränken („Der Kunde erhält das nicht-ausschließliche Recht, die überlassene Software auf einer CPU einzusetzen; jeder Wechsel des Rechners ist untersagt“). Kunde K wehrt sich und weist darauf hin, dass er ja beim Erwerb solcher Software auf Dauer nicht daran gehindert werden könne, die Software auf einem beliebigen Rechner einzusetzen. Wer hat Recht?
2. Der IT-Hersteller Apple bietet über seinen Dienst „iTunes“ Musik zum Download an, pro Musiktitel für Preise zwischen 1 € und 9,99 €. In den AGB ist festgelegt, dass der Kunde diese Musiktitel nicht weiterveräußern darf; technisch wird dies auch durch eine Sperre nahezu unmöglich gemacht. Was kann der Kunde machen?
3. Die Erbin von Joseph Beuys streitet mit Schloss Moyland über die urheberrechtliche Zulässigkeit einer Fotoausstellung. Die Schwarz-Weiß-Fotografien zeigen Aktionen, die die drei Künstler Joseph Beuys – assistiert von seinem damaligen Schüler Norbert Tadeusz –, Bazon Brock und Wolf Vostell am 11.12.1964 im Landesstudio Düsseldorf des Zweiten Deutschen Fernsehens veranstaltet hatten und die damals in der Reihe „Die Drehscheibe” live gesendet worden waren. In einer Information von Vostell war der Aktion von Beuys der Titel „Fluxus Demonstrationen”, der von Brock der Titel „Agit Pop” und der eigenen der Titel „Dé-coll/age-Happening” beigegeben. Von den Aktionen gibt es keine Aufzeichnung. Die Fotografien hatte der Künstlerfotograf Manfred Tischer aus Düsseldorf einvernehmlich gefertigt. Die Beuys-Erbin hat in die Ausstellung der Fotografien nicht eingewilligt. Wie ist die Fotoausstellung urheberrechtlich zu bewerten? (OLG Düsseldorf, GRUR 2012, S. 173 ff. – Beuys-Fotoreihe)
4. In Bochum findet eine türkische Hochzeit statt mit ca. 600 Gästen. Die Hälfte der Gäste waren von der Familie des Bräutigams, die andere Hälfte von der Familie der Braut eingeladen worden (Verwandte, Freunde, Nachbarn). Jeder Gast erhielt zuvor eine schriftliche Einladung. Bei der Veranstaltung selbst begrüßte von jeder Familie eine Person die eintreffenden Gäste in der Halle. Die GEMA verlangt für die Veranstaltung wegen der dort gespielten Musik „Gebühren“. Liegt eine öffentliche Wiedergabe vor? (AG Bochum, GRUR-RR 2009, S. 166 f.)
5. Die Firma F stellt Möbel nach den Plänen von Marcel Breuer und Ludwig Mies van der Rohe her und vertreibt sie in Deutschland. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte dieser urheberrechtlich geschützten Möbel. Die Firma D stellt in Italien ebenfalls derartige Möbel her. Sie hat auf ihrer Internetseite, die auch in deutscher Sprache abrufbar ist, und in Zeitungen und Prospekten in Deutschland regelmäßig ihre Produkte beworben. F klagt daraufhin. Verletzt die D mit ihrer in Deutschland veröffentlichten Werbung das Verbreitungsrecht der F? (BGH, NJW 2016, S. 2335 ff. – Marcel-Breuer-Möbel II)

Von der Anwendbarkeit deutschen Urheberrechts ist auszugehen.

1. In Italien werden Möbel nach Entwürfen von Le Corbusier erstellt. Dessen in Deutschland urheberrechtlich geschützte Möbel-Klassiker können nach italienischem Recht in Italien von Jedermann rechtmäßig gebaut und in den Verkehr gebracht werden. Die Peek & Cloppenburg KG Düsseldorf hatte solche Möbel in Italien rechtmäßig erworben und damit seine Filialgeschäfte ausgestattet. Einige Möbel wurden als Sitzmöbel für die Kunden, andere zu bloßen Dekorationszwecken im Rahmen der Schaufenstergestaltung verwendet. Ein Weiterverkauf der Möbel war nicht erfolgt oder beabsichtigt. Trotzdem klagen die Rechteinhaber der Le Corbusier Möbel gegen P&C. Liegt eine Urheberrechtsverletzung vor? (EuGH, GRUR 2008, S. 604 f. – Le-Corbusier-Möbel)
2. Der Fotograf F hat ein Foto der spanischen Stadt C angefertigt und dieses den Betreibern eines Online-Reisemagazins zur Verfügung gestellt. Das Reisemagazin stellte das Foto daraufhin mit der Einwilligung des F im Rahmen eines Berichts über die spanische Stadt C auf seine Webseite. Die Schülerin S, die ein Referat über eben diese Stadt zu erstellen hatte, fand das Foto auf der Homepage des Reisemagazins und konnte für ihre Aufgabe ohne beschränkende Maßnahmen herunterladen. Die Schule war so begeistert von dem Referat der S, dass sie beschloss, das Referat samt Foto auf ihrer Schulhomepage zu veröffentlichen. Als F das Foto im Internet auf der Webseite der Schule erblickt, ist er wenig begeistert, habe er doch nur dem Reisemagazin eine Einwilligung erteilt. Er fragt sich also, ob die ihm zustehenden Urheberrechte durch das erneue Hochladen verletzt wurden.

(BGH, Beschl. v. 23.2.2017 – I ZR 267/15)

(EuGH, Urt. v. 7.8.2018 – C-161/17)